Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Hannover

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Hannover, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Hannover, den 25. April 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Katharina Bienert
25.04.2025
Bienert
Wirtschaftsprüferin

Philipp Ziemann
25.04.2025
Ziemann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vergütungsbericht 2024	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 2

Anlagen

Anlage 1
Vergütungsbericht 2024

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Hannover

ISIN: DE 000 825 0002
WKN: 825 000

Vergütungsbericht 2024

Der Bericht wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft im Einklang mit den Anforderungen des § 162 Aktiengesetz (AktG) sowie den Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS) erstellt und wird gemäß § 120a Abs. 4 AktG der nächsten ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2025 zur Billigung vorgelegt. Der Vergütungsbericht gibt Auskunft über die im Geschäftsjahr 2024 den aktiven und früheren Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (nachfolgend „**ÜSTRA**“) geschuldete und gewährte Vergütung sowie für das Geschäftsjahr 2024 zugesagte Vergütung. Die Vergütung für die Vorstandstätigkeit im Geschäftsjahr 2024 beruht auf dem aktuellen Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der ÜSTRA (nachfolgend „**Vergütungssystem Vorstand**“), welches gemäß § 87a Abs. 1 AktG entwickelt und von der ordentlichen Hauptversammlung am 15.07.2021 bei 26.287.323 gültig abgegebenen Stimmen (99,57% des Grundkapitals) mit einer Mehrheit von 99,90 % gebilligt wurde. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (nachfolgend „**Vergütungssystem Aufsichtsrat**“) wurde in derselben Hauptversammlung bei 26.287.323 gültig abgegebenen Stimmen (99,57% des Grundkapitals) mit einer Mehrheit von 99,92% der abgegebenen Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 AktG bestätigt. Das Vergütungssystem Vorstand fand im Geschäftsjahr 2024 für alle aktiven Vorstandsmitglieder Anwendung; das Vergütungssystem Aufsichtsrat auf alle aktiven Aufsichtsratsmitglieder. Eine vollständige Beschreibung der Vergütungssysteme ist unter https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/ öffentlich zugängig.

I. Vergütung der Mitglieder des Vorstands

1. Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2024 im Überblick

Das Vergütungssystem Vorstand ist ein wesentlicher Baustein für die zielgerichtete strategische Ausrichtung der ÜSTRA. Das Vergütungssystem zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich angemessen zu vergüten und die Leistung eines jeden Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des Unternehmens unmittelbar zu berücksichtigen. Die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand ist darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Umsetzung der auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Unternehmensführung zu leisten. Deshalb berücksichtigt das Vergütungssystem neben finanziellen Leistungskriterien auch nicht-finanzielle Nachhaltigkeitskriterien.

Die ÜSTRA ist ein börsennotiertes Verkehrsunternehmen und betreibt mit ihren Stadtbussen und Stadtbahnen im Auftrag der Region Hannover auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) im Sinne der VO (EG) 1370/2007 das Stadtbus- und Stadtbahnliniennetz im Verkehrsverbund Großraumverkehr Hannover (GVH). Die ÜSTRA ist Partner im GVH und als Mobilitätsdienstleister mit über 170 Millionen Fahrgästen im Jahr ein leistungsstarker und umweltfreundlicher Partner für die effiziente und klimaschonende öffentliche Mobilität. Zur langfristigen Unternehmenssicherung hat die ÜSTRA im Mai 2008 einen Partnerschaftsvertrag mit der Region Hannover als Mehrheitsgesellschafter des GVH, dem Betriebsrat sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) abgeschlossen. Der Partnerschaftsvertrag und der öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA)] stellen den normativen Rahmen zur Umsetzung und Weiterführung der Unternehmensstrategie dar.

Die ÜSTRA verfolgt das langfristige Ziel, ihre Stellung als nachhaltig wirtschaftendes Unternehmen, kundenorientierte Dienstleisterin, attraktive Arbeitgeberin, innovatives Unternehmen und Kompetenzträgerin im Nahverkehr weiter zu festigen. Als öffentliches Verkehrsunternehmen ist die ÜSTRA den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verpflichtet und verankert die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verträglichkeit in ihren Aktivitäten. Die Vorstandsvergütung der ÜSTRA dient der nachhaltigen Incentivierung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung dieser strategischen Handlungsfelder für eine zukunftsorientierte Unternehmensentwicklung und zur Schärfung des Unternehmensprofils in der Region Hannover.

Entsprechend basiert das Vergütungssystem für den Vorstand der ÜSTRA auf folgenden Leitlinien:

- Eine transparente, nachvollziehbare und am nachhaltigen Erfolg des Gesamtunternehmens orientierte Vergütung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie.
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder steht in einem angemessenen Verhältnis zu Aufgabenspektrum und Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Variable Vergütungsbestandteile werden von der Erreichung ambitionierter, aber realistischer Zielsetzungen abhängig gemacht und wesentliche Zielverfehlungen führen zu einer spürbaren Verringerung der Vergütung.
- Das Vergütungssystem leistet einen wichtigen Beitrag, um die Interessen der Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter und weiteren Stakeholder zu verknüpfen.

- Das Zielvereinbarungssystem für den Vorstand nach dem Prinzip “Management by Objectives“ soll eine enge Verzahnung mit den strategischen Handlungsfeldern der ÜSTRA sicherstellen sowie die Einhaltung der im Partnerschaftsvertrag und öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) definierten Ziel- bzw. Sollgrößen gewährleisten.
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Struktur marktüblich und trägt der Größe, der Komplexität sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die Bestandteile des für das Geschäftsjahr 2024 geltenden Vergütungssystem Vorstand:

Bestandteil	Zielsetzung	Ausgestaltung
Erfolgsunabhängige Vergütung		
Grundvergütung	Sicherung eines angemessenen Grundeinkommens unter Berücksichtigung von Aufgabenspektrum und Ressortzuschnitt, Erfahrung und weiteren Parametern	- Festes Grundgehalt pro Geschäftsjahr - Auszahlung monatlich in zwölf gleichen Teilbeträgen - Vorstandsvorsitz: 270 TEUR - Ordentliches Vorstandsmitglied: 235 TEUR
Nebenleistungen		- Dienstwagen oder Mobilitätspauschale - Marktübliche Telekommunikationsmittel - Versicherungsschutz in verschiedenen Bereichen
Altersvorsorge	Aufbau bzw. Fortführung einer Altersvorsorge	- Keine Versorgungszusage - Freiwilliger Zuschuss zur Altersvorsorge pro Kalenderjahr - Maximal 15% der Grundvergütung - Wahl der Form der Altersvorsorge obliegt jeweils dem Vorstandsmitglied - Zweckmäßige Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen

Bestandteil	Zielsetzung	Ausgestaltung
Erfolgsabhängige Vergütung		
Tantieme	Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen und nachhaltigen Unternehmensentwicklung	- Leistungsbezogene Tantieme auf Grundlage eines Zielvereinbarungssystems („Management by Objectives“), die vollständig in Geld gewährt wird - Höchstens 30% der festen Grundvergütung (Cap) - Mehrjährige Bemessungsgrundlage und Auszahlung der variablen Vergütung (70% Ausgangsjahrtranche; 15% Folgejahrtranche; 15% Folgejahrtranche) - Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungskriterien
Weitere Vergütungsregelungen		
Maximalvergütung gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG	Vermeidung unkontrolliert hoher Auszahlungen	- Vorstandsvorsitz: 500 TEUR - Jedes weitere Vorstandsmitglied: 425 TEUR
Vergütung im Krankheitsfall		- Fortzahlung Grundvergütung von bis zu 6 Wochen - Ab der 7. Woche Zuschuss, der der Differenz zwischen Grundvergütung und gesetzlichen Krankengeldleistungen entspricht
Vergütung im Todesfall		- Zahlung Grundvergütung für den Sterbemonat und weitere drei Monate an die Hinterbliebenen

2. Zielvereinbarung und Zielerreichung 2023 (fällig in 2024)

Der Zielerreichungsgrad des Gesamtvorstands und damit auch der individuelle Zielerreichungsgrad der Vorstandsmitglieder wurde vom Aufsichtsrat mit 107,5 %[1] % festgestellt.

Zielbereiche	Gewichtung	Zielerreichungsmaßstab	Zielerreichung 31.12.2023
Finanzziele a) Einhaltung des Wirtschaftsplans des Jahres 2023; Basis ist das geplante Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von – 135,8 Mio. € * (* vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats; das Wirtschaftsplanergebnis ist ggf. um unvorhergesehene bzw. nicht vom Vorstand beeinflussbare Ergebnisse zu korrigieren). (Gewichtung 50 %) b) Einhaltung der Sollkosten aus dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Hannover (Gewichtung 50 %)	30 %	a) Stufe 5: 7,5 % besser als Stufe 3 (=150%) Stufe 4: 3,75 % besser als Stufe 3 (=125%) Stufe 3: -135,8 Mio. € = Plan (=100%) Stufe 2: 3,75 % schlechter als Stufe 3 (= 50%) Stufe 1: 7,5 % schlechter als Stufe 3 b) Ja/Nein	-71,6 Mio. € = Stufe 5 = 22,5 % [2]
Kundenziele Einhaltung der Qualitätsmerkmale a) Qualitätskennzahlen gemäß Öffentlichem Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Hannover, (Gewichtung 50 %) b) Gesamtzufriedenheit (gem. ÖDA Anlage 2 Abs. 5 Pkt. 19) (Gewichtung 50 %)	30 %	Stufe 5 = > 101,0 % (=150%) Stufe 4 = 100,5 % (=125%) Stufe 3 = 100,0 % (=100%) Stufe 2 = 99,5 % (= 50%) Stufe 1 = < 99,5 % Anmerkung: Die Skalierung gilt für beide Teilziele	**104,5 %** **= Stufe 5** **= 45 %**

[1] Mit der Maßgabe, dass das Finanzziel Einhaltung ÖDA-Sollkosten noch nicht berücksichtigt ist.

[2] Zum Zeitpunkt der Abgabe des Vergütungsberichts lässt sich noch keine Aussage zur Einhaltung der Sollkosten treffen.

Zielbereiche	Gewichtung	Zielerreichungsmaßstab	Zielerreichung 31.12.2023
Führungs- und Personalziele	15 %		
a) Erhöhung des Frauenanteils auf 21,5% (Gewichtung 50 %)		a) Stufe 5 = > 21,7 % (=150%) Stufe 4 = 21,6 % (=125%) Stufe 3 = 21,5 % (=100%) Stufe 2 = 21,4 % (= 50%) Stufe 1 = < 21,3 %	**21,4 %** **= Stufe 2** **= 3,75 %**
b) Mitarbeitendenzufriedenheit: Erreichung eines Gesamtzufriedenheitswertes von 2,15 (Gewichtung 50 %)		b) Stufe 5 = > 2,05 (=150%) Stufe 4 = 2,10 (=125%) Stufe 3 = 2,15 (=100%) Stufe 2 = 2,20 (= 50%) Stufe 1 = < 2,25	**1,93** **= Stufe 5** **= 11,25 %**
Projekt- und Prozessziele	25 %		
a) Überführung der Nachhaltigkeitsstrategie in einen Maßnahmenplan (mehrjähriges Ziel)	(5 %)	a) Ja/Nein	**Ja** **= 5 %**
b) Ausweitung des sprinti Angebots auf die Tarifzone C (mehrjähriges Ziel, auf Basis entsprechend der ÖDA-Bestellung durch die Region Hannover)	(5 %)	b) Ja/Nein	**Ja** **= 5 %**
c) Ziele aufgrund Dienstverschaffung GF-Leistungen ÜSTRA ./. regiobus [gemäß Vorgabe regiobus]	(10 %)	c) [gemäß Vorgabe regiobus]	**Ja** **= 10 %**
d) Zuarbeit von Entscheidungsgrundlagen zwecks Generierung eines Beitrages zur Haushaltskonsolidierung bei der Region Hannover	(5 %)	Ja/Nein d)	**Ja** **= 5 %**

ÜSTRA

3. Höhe der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2024

a. Vergütung der im Geschäftsjahr aktiven Mitglieder des Vorstands

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den aktiven Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 und 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 AktG.

		Feste Vergütung				Variable Vergütung	Gesamtvergütung
Mitglieder des Vorstands		**Grundvergütung**	**Nebenleistungen**	**Zuschuss Altersvorsorge**	**Summe**	**Tantieme[2]**	
Elke Maria van Zadel (Vorstandsvorsitzende)	*2024 in TEUR*	270	7	30	307	80,3 [2]	387,3
	2024 in %[1]	69,7	1,8	7,7	79,3	20,7	100,0
	2023 in TEUR	270	5	30	305	68 [2]	373
	2023 in %[1]	72,4	1,3	8,1	81,8	18,2	100,0
Denise Hain	*2024 in TEUR*	235	6	30	271	70,5[2]	341,5
	2024 in %[1]	68,8	1,8	8,8	79,4	20,6	100,0
	2023 in TEUR	235	6	30	271	60 [2]	331
	2023 in %[1]	71,0	1,8	9,1	81,9	18,1	100,0
Regina Oelfke	*2024 in TEUR*	235	2	30	267	66,0 [2]	333,0
	2024 in %[1]	70,6	0,6	9,0	80,2	19,8	100,0
	2023 in TEUR	235	2	30	267	56 [2]	323
	2023 in %[1]	72,8	0,6	9,3	82,7	17,3	100,0

[1] Die hier angegebenen relativen Anteile beziehen sich auf die in der Tabelle dargestellte Gesamtvergütung.

[2] Die variable Tantieme wird bei der Gesellschaft auch als sogenannte Jahresabschlussvergütung bezeichnet.

b. Vergütung ehemaliger Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2024 (in TEUR)

Früheren Vorstandsmitgliedern wurde im Geschäftsjahr 2024 keine Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 AktG gewährt und geschuldet.

4. Pensionsverpflichtungen im Geschäftsjahr 2024

Für das ordentliche Vorstandsmitglied Denise Hain bestehen aus Vorbeschäftigung Pensionsverpflichtungen in Höhe von 148 TEUR zum 31.12.2024 (im Vorjahr 149 TEUR).

5. Einhaltung der Vergütungsobergrenze (Maximalvergütung) im Geschäftsjahr 2024

Die entsprechend § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für die Vorstandsvorsitzende in Höhe von EUR 500.000 und für jedes weitere Vorstandsmitglied in Höhe von EUR 425.000 wurde eingehalten. Die Einhaltung der jeweiligen Maximalvergütung ergibt sich aus der Tabelle in vorstehender Ziffer 3a. und einem Vergleich der dort angegebenen Gesamtvergütung im Jahr 2024 mit der jeweiligen Maximalvergütung für das betreffende Vorstandsmitglied.

6. Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile einzubehalten bzw. zurückzufordern, keinen Gebrauch gemacht.

II. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr 2024 im Überblick

Das Vergütungssystem Aufsichtsrat trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder der ÜSTRA Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der ÜSTRA durch die Hauptversammlung auf Grundlage von § 13 der Satzung festgelegt.

Die an die Mitglieder ausgezahlte Vergütung entspricht dem Vergütungssystem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen jeweils eine feste jährliche Vergütung. Die Festvergütung je Geschäftsjahr beträgt EUR 1.000, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende den doppelten Betrag (EUR 2.000) und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende den eineinhalbfachen Betrag (EUR 1.500) dieses Pauschalbetrags erhält. Die jeweilige Höhe der festen Vergütung berücksichtigt somit die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge oder Ziele abhängt, ist nicht vorgesehen. Die Vergütung kann daher nur eingeschränkt auf die Geschäftsstrategie ausgerichtet werden und so auch nur bedingt auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft Einfluss nehmen. Jedoch wird damit der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung getragen, die nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Aufsichtsrats, des Präsidialausschusses oder eines der Fachausschüsse, an der es teilnimmt. Das Sitzungsgeld beträgt EUR 75. Der Anspruch auf Zahlung der Festvergütung und des Sitzungsgeldes entsteht zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bzw. der Teilnahme an den Sitzungen. Die Festvergütung wird als Einmalbetrag im Dezember eines jeden Jahres fällig und ausgezahlt. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils im Nachgang zu den Sitzungen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, und die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

2. Höhe der Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr 2024

In der nachfolgenden Tabelle wird die Vergütung für die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2024 und 2023 dargestellt:

Amtierende Aufsichtsratsmitglieder		Grundvergütung	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung
Ulf-Birger Franz	*2024 in EUR*	2.000	1.275	3.275
	2024 in %	61,1	38,9	100
	2023 in EUR	2.000	1.200	3.200
	2023 in %	62,5	37,5	100
Christian Bickel	*2024 in EUR*	1.500	1.650	3.150
	2024 in %	47,6	52,4	100
	2023 in EUR	1.500	1.125	2.625
	2023 in %	57,1	42,9	100
Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	*2024 in EUR*	583,33	300	883,33
(bis 29.08.2024)	*2024 in %*	66,0	34,0	100
	2023 in EUR	1.000	675	1.675
	2023 in %	59,7	40,3	100
Daniel Di Michele	*2024 in EUR*	1.000	825	1.825
	2024 in %	54,8	45,2	100
	2023 in EUR	1.000	1.050	2.050
	2023 in %	48,8	51,2	100
Metin Dirim	*2024 in EUR*	1.000	1.500	2.500
	2024 in %	40,0	60,0	100
	2023 in EUR	1.000	1.725	2.725
	2023 in %	36,7	63,3	100

Amtierende Aufsichtsratsmitglieder		Grundvergütung	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung
Marian-Kristoff Drews	*2024 in EUR*	1.000	1.050	2.050
	2024 in %	48,8	51,2	100
	2023 in EUR	1.000	1.500	2.500
	2023 in %	40,0	60,0	100
Holger Elix	*2024 in EUR*	1.000	825	1.825
	2024 in %	54,8	45,2	100
	2023 in EUR	1.000	750	1.750
	2023 in %	57,1	42,9	100
Daniel Farnung	*2024 in EUR*	1.000	1.050	2.050
	2024 in %	48,8	51,2	100
	2023 in EUR	1.000	825	1.825
	2023 in %	54,8	45,2	100
Juliane Fuchs	*2024 in EUR*	1.000	825	1.825
	2024 in %	54,8	45,2	100
	2023 in EUR	1.000	675	1.675
	2023 in %	59,7	40,3	100
Silke Gardlo	*2024 in EUR*	583,33	750	1.333,33
(bis 29.08.2024)	*2024 in %*	43,8	56,2	100
	2023 in EUR	1.000	750	1.750
	2023 in %	57,1	42,9	100

Amtierende Aufsichtsratsmitglieder		Grundvergütung	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung
Regina Hogrefe	*2024 in EUR*	333,33	600,00	933,33
(seit 29.08.2024)	*2024 in %*	35,7	64,3	100
	2023 in EUR	./.	./.	./.
	2023 in %	./.	./.	./.
Claudia Hopfe	*2024 in EUR*	1.000	1.275	2.275
	2024 in %	44,0	56,0	100
	2023 in EUR	1.000	1.125	2.125
	2023 in %	47,1	52,9	100
Linda Katzmarek	*2024 in EUR*	1.000	600	1.600
	2024 in %	62,5	37,5	100
	2023 in EUR	1.000	675	1.675
	2023 in %	59,7	40,3	100
Eike Lengemann	*2024 in EUR*	1.000	1.050	2.050
	2024 in %	48,8	51,2	100
	2023 in EUR	1.000	750	1.750
	2023 in %	57,1	42,9	100
Malte Lohmann	*2024 in EUR*	333,33	300,00	633,33
(seit 29.08.2024)	*2024 in %*	52,6	47,4	100
	2023 in EUR	./.	./.	./.
	2023 in %	./.	./.	./.

Amtierende Aufsichtsratsmitglieder		Grundvergütung	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung
Karsten Melching	*2024 in EUR*	1.000	750	1.750
	2024 in %	57,1	42,9	100
	2023 in EUR	1.000	825	1.825
	2023 in %	54,8	45,2	100
Michaela Michalowitz	*2024 in EUR*	1.000	675	1.675
	2024 in %	59,7	40,3	100
	2023 in EUR	1.000	750	1.750
	2023 in %	57,1	42,9	100
Ernesto Nebot Pomar	*2024 in EUR*	1.000	1.050	2.050
	2024 in %	48,8	51,2	100
	2023 in EUR	1.000	900	1.900
	2023 in %	52,6	47,4	100
Carsten Oppermann	*2024 in EUR*	./.	./.	./.
(bis 31.08.2023)	*2024 in %*	./.	./.	./.
	2023 in EUR	583,33	300	883,33
	2023 in %	66,0	34,0	100
Marc Perl	*2024 in EUR*	1.000	675	1.675
(seit 31.08.2023)	*2024 in %*	59,7	40,3	100
	2023 in EUR	333,33	300	633,33
	2023 in %	52,6	47,4	100

Amtierende Aufsichtsratsmitglieder		Grundvergütung	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung
Frank Straßburger	*2024 in EUR*	1.000	600	1.600
	2024 in %	62,5	37,5	100
	2023 in EUR	1.000	1.050	2.050
	2023 in %	48,8	51,2	100
Andrea Wemheuer	*2024 in EUR*	1.000	825	1.825
	2024 in %	54,8	45,2	100
	2023 in EUR	1.000	525	1.525
	2023 in %	65,6	34,4	100
Prof. Dr. Roland Zieseniß	*2024 in EUR*	1.000	1.275	2.275
	2024 in %	44,0	56,0	100
	2023 in EUR	1.000	1.500	2.500
	2023 in %	40,0	60,0	100

III. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung sowie der Veränderung der Vergütung der Arbeitnehmer, des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG die Ertragsentwicklung der ÜSTRA, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis in den Geschäftsjahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 dar.
Die Ertragsentwicklung wird anhand des Jahresergebnisses der ÜSTRA nach HGB auf Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses und der Einhaltung der ÖDA-Sollkosten dargestellt. Beides sind als wesentliche Steuerungsgrößen auch Grundlage der finanziellen Ziele in der variablen Vergütung des Vorstands.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung (Gesamtvergütung) im Sinne des § 162 Abs. 1 S. 1 AktG dargestellt.

Für die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalentbasis wird auf den Kreis der ÜSTRA-Mitarbeiter (ohne Konzerngesellschaften) abgestellt. Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer umfasst den Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen, für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie für jegliche dem Geschäftsjahr zuzurechnenden kurzfristig variable Vergütungsbestandteile (z.B. in Form von Boni). Somit entspricht, im Einklang mit der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch die Vergütung der Arbeitnehmer im Grundsatz der gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 S. 1 AktG.

	2020	**Veränderung in %**	**2021**	**Veränderung in %**	**2022**	**Veränderung in %**	**2023**	**Veränderung in %**	**2024**
Ertragskennzahlen									
Jahresergebnis (in TEUR)	-52.795	-25,1	-66.023	+28,8	-48.130	-52,2	-71.611	-12,1	-80.255
Einhaltung ÖDA-Sollkosten	Ja		Ja		Ja		[1]		[2]
Arbeitnehmervergütung (in EUR je Ø Vollzeit-Äquivalenz)									
Gesamtbelegschaft	57.454	+2,5	58.873	+2,4	60.314	+5,6	63.705	+3,9	66.177
Tarifmitarbeiter	58.511	+2,4	59.894	+2,8	61.601	+5,7	65.126	+3,9	67.688
Vorstandsvergütung (in TEUR)									
Vorstandsmitglieder									
Elke Maria van Zadel[3]	272	+26,5	344	+3,9	358	+4,2	373	+3,8	387
Denise Hain	307	+4,9	322	-2,2	315	+5,1	331	+3,3	342
Regina Oelfke[4]	./.	./.	156	+47,5	297	+8,8	323	+3,1	333
Ehemaliges Vorstandsmitglied									
Dr. Volkhardt Klöppner[4]	360	+103,3	732		./.		./.		./.

[1] Zum Zeitpunkt der Abgabe des Vergütungsberichts lässt sich noch keine Aussage zur Einhaltung der Sollkosten treffen.
[2] Zum Zeitpunkt der Abgabe des Vergütungsberichts lässt sich noch keine Aussage zur Einhaltung der Sollkosten treffen.
[3] Vorstandsmitglied seit 01.06.2021
[4] Vorstandsvorsitzender bis 31.05.2021

Aufsichtsratsvergütung (in EUR)									
Aufsichtsratsmitglieder									
Ulf-Birger Franz	3.200	0,0	3.200	0,0	3.200	0,0	3.200	+2,3	3.275
Christian Bickel	2.550	+29,4	3.300	-18,2	2.700	-2,8	2.625	+20,0	3.150
Mira Ball[1]	1.450	+15,5	1.675	-52,2	800		./.		./.
Dr. Elisabeth Clausen-Muradian[2/3]	./.		./.		783	+113,9	1.675	-47,3	883
Willi Degener[4]	1.825	+61,6	2.950		./.		./.		./.
Daniel Di Michele[5]	./.		./.		2.125	-3,5	2.050	-11,0	1.825
Metin Dirim	2.050	-14,6	1.750	+21,4	2.125	+28,2	2.725	-8,3	2.500
Marian-Kristoff Drews[6]	./.		./.		1.083	+130,8	2.500	-18,0	2.050
Holger Elix	1.825	+4,1	1.900	0,0	1.900	-7,9	1.750	+4,3	1.825
Daniel Farnung	1.975	-7,6	1.825	+4,1	1.900	-4,0	1.825	+12,3	2.050
Juliane Fuchs	1.600	+14,1	1.825	+4,1	1.900	-11,8	1.675	+9,0	1.825
Silke Gardlo[7]	2.125	+17,6	2.500	-18,0	2.050	-14,6	1.750	-23,8	1.333
Hermann Hane[8]	2.275	+19,8	2.725	-56,9	1.175		./.		./.
Regina Hogrefe[9]	./.		./.		./.		./.		933
Claudia Hopfe	1.900	+11,8	2.125	+7,1	2.275	-6,6	2.125	+7,1	2.275
Frank Jacobs[10]	1.675	+17,9	1.975	-55,7	875		./.		./.
Linda Katzmarek	1.825	0,0	1.825	+20,5	2.200	-23,9	1.675	-4,5	1.600

[1] Aufsichtsratsmitglied bis 31.05.2022 (Ball)
[2] Aufsichtsratsmitglied seit 25.08.2022 (Clausen-Muradian)
[3] Aufsichtsratsmitglied bis 29.08.2024 (Clausen-Muradian)
[4] Aufsichtsratsmitglied bis 31.12.2021 (Degener)
[5] Aufsichtsratsmitglied seit 01.01.2022 (Di Michele)
[6] Aufsichtsratsmitglied seit 05.09.2022 (Drews)
[7] Aufsichtsratsmitglied bis 29.08.2024 (Gardlo)
[8] Aufsichtsratsmitglied bis 25.08.2022 (Hane)
[9] Aufsichtsratsmitglied seit 29.08.2024 (Hogrefe)
[10] Aufsichtsratsmitglied bis 25.08.2022 (Jacobs)

Uwe Köhler[1]	1.900	-7,9	1.750		./.		./.		./.
Eike Lengemann[2]	./.		./.		783	+123,5	1.750	+17,1	2.050
Malte Lohmann[3]	./.		./.		./.		./.		633
Karsten Melching[4]	./.		./.		1.975	-7,6	1.825	-4,1	1.750
Swantje Michaelsen[5]	1.675	+9,0	1.825	-56,2	800		./.		./.
Michaela Michalowitz	558	+267,4	2.050	-11,0	1.825	-4,1	1.750	-4,3	1.675
Ernesto Nebot Pomar	1.675	+35,8	2.275	0,0	2.275	-16,5	1.900	+7,9	2.050
Carsten Oppermann[6]	1.375	+21,8	1.675	-13,4	1.450	-39,1	883		./.
Marc Perl[7]	./.		./.		./.		633	+164,6	1.675
Frank Straßburger	1.450	+41,4	2.050	-7,3	1.900	+7,9	2.050	-22,0	1.600
Andrea Wemheuer[8]	./.		./.		633	+140,9	1.525	+19,7	1.825
Eberhard Wicke[9]	2.500	+12,0	2.800	-60,7	1.100		./.		./.
Prof. Dr. Roland Zieseniß[10]	./.		./.		1.158	+115,9	2.500	-0,9	2.275

IV. Berücksichtigung der Billigung des Vergütungsberichts 2023

Aufgrund der Billigung des Vergütungsberichts 2023 durch die Hauptversammlung gem. § 120a Abs. 4 AktG am 29.08.2024 mit einer Mehrheit von 99,99 % der abgegebenen Stimmen bestand keine Veranlassung, das Vergütungssystem, dessen Umsetzung oder die Art und Weise der Berichterstattung zu hinterfragen oder zu ändern. Das hohe Zustimmungsergebnis bestärkt den Vorstand und den Aufsichtsrat in ihrer Vorgehensweise einer transparenten Berichterstattung.

[1] Aufsichtsratsmitglied bis 31.12.2021 (Köhler)
[2] Aufsichtsratsmitglied seit 25.08.2022 (Lengemann)
[3] Aufsichtsratsmitglied seit 29.08.2024 (Lohmann)
[4] Aufsichtsratsmitglied seit 01.01.2022 (Melching)
[5] Aufsichtsratsmitglied bis 25.08.2022 (Michaelsen)
[6] Aufsichtsratsmitglied bis 31.08.2023 (Oppermann)
[7] Aufsichtsratsmitglied seit 31.08.2023 (Perl)
[8] Aufsichtsratsmitglied seit 26.08.2022 (Wemheuer)
[9] Aufsichtsratsmitglied bis 25.08.2022 (Wicke)
[10] Aufsichtsratsmitglied seit 25.08.2022 (Zieseniß)

Anlage 2
Allgemeine Auftrags-bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980